

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



409

Nr. 11, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. November 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 120* - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, hier: Berichtigung. Vom 30. Oktober 2012.	410
Nr. 121* - Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 29./30. Juni 2012.	410
Nr. 122* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Gemeinsamen Senats für Diszipli- narsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 31. August /1. September 2012.	411
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 123 - Seelsorgeheimnisgesetz der EKD. Vom 28. August 2012. (GVBl. 2012 S. 202).....	412
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 124 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG) und zur Ände- rung anderer Kirchengesetze. Vom 19. Juli 2012. (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 226).....	412
Nr. 125 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evan- gelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); hier: Pfarrdienstgesetz. Vom 26. Juli 2012. (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 234).....	418
Lippische Landeskirche	
Nr. 126 - Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. Juni 2012. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 127).....	419
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Vom 26. Juni 2012.....	419
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung. Vom 26. Juni 2012.	420
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 127 - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung. Vom 15. Mai 2012. (ABl. 2012 S. 166).....	420
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 128 - Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG- EKD ZustG). Vom 7. September 2012. (GVObI. 2012 S. 202).....	425

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 129 - Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD). Vom 4. Juni 2012. (ABl. 2012 S. 109)..... 425
- Nr. 130 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 13. Januar 2012. (ABl. 2012 S. 132)..... 426

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 131 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 23. April 2012. (ABl. 2012 S. A 66)..... 433

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 132 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturereprobungsgesetzes. Vom 5. Juli 2012. (Abl. Bd. 65 S. 135)..... 440

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Sydney /Australien..... 440
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in in China..... 441
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika 442
- Stellenausschreibung Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. 442
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung..... 443

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 120* - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, hier: Berichtigung. Vom 30. Oktober 2012.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 67 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und" durch die Wörter "denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die" ersetzt.

H a n n o v e r, den 30. Oktober 2012

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 121* - Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 29. /30. Juni 2012.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 29. /30. Juni 2012 gemäß Artikel 32a der Grundordnung der EKD i.V.m. § 9 des Kirchengenrichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2018 nachfolgende Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenrichtshof der EKD berufen:

Senat / Amt	Mitglied	Stellvertretung
Erster Senat		
Vorsitzender Richter	Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut Nause , Hamburg	1. Richter am Bundesarbeitsgericht Wilhelm Mestwerdt , Schwarmstedt 2. Richterin am Arbeitsgericht Silke Vaupel , Unna
Richterin	Justitiarin Susanne Bock , Oldenburg	1. Assessorin Jur. Referentin für Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht Gaby Schwarz-Seeberger , Nürnberg 2. Rechtsrat i.K. André Gilbert , Speyer
Richterin	Rechtsanwältin Elke Neuendorf , Hannover	1. Juristische Referentin Ulrike Gaffron , Stuttgart 2. Rechtsanwältin Annette Lipp-haus , Hilden
Zweiter Senat		
Vorsitzender Richter	Richter am Bundesarbeitsgericht Wilhelm Mestwerdt , Schwarmstedt	1. Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut Nause , Hamburg 2. Richterin am Arbeitsgericht Silke Vaupel , Unna
Richterin	Justitiarin Susanne Bock , Oldenburg	1. Assessorin Jur. Referentin für Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht Gaby Schwarz-Seeberger , Nürnberg

		2. Rechtsrat i.K. André Gilbert , Speyer
Richterin	Rechtsanwältin Elke Neuendorf , Hannover	1. Juristische Referentin Ulrike Gaffron , Stuttgart 2. Rechtsanwältin Annette Lipp-haus , Hilden

Gleichzeitig hat der Rat der EKD in der o.g. Sitzung Herrn Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Stephan **Gatz** zum Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

H a n n o v e r, den 29. /30. Juni 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

**Nr. 122* - Mitteilung über die
Nachberufung eines Mitglieds des
Gemeinsamen Senats für
Disziplinarsachen bei dem
Kircheng Gerichtshof der EKD.
Vom 31. August /1. September 2012.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 31. August/ 1. September 2012 gemäß § 12 Absatz 2 und 4 des Disziplinalgesetzes der EKD in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung (zul. geä. ABl. EKD 2003 S. 408) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 nachfolgendes Mitglied des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD berufen:

1. Stellvertretender Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes:

Stadtinspektor David **Allin**, Nordhorn

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (Abl. EKD 2010 S. 354) wird verzichtet.

H a n n o v e r, den 31. August /1. September 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 123 - Seelsorgeheimnisgesetz
der EKD.
Vom 28. August 2012.
(GVBl. 2012 S. 202)**

Am 28. April 2012 hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Seelsorgeheimnisgesetz der EKD zugestimmt (vgl. GVBl.

S. 158). Nach dem Beschluss des Rates der EKD vom 29. Juni 2012 (ABl. EKD S. 195) ist das Seelsorgeheimnisgesetz zum 1. August 2012 für die Evangelische Landeskirche in Baden in Kraft getreten.

K a r l s r u h e , 28. August 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 124 - Kirchengesetz zur Ergänzung
des Pfarrdienstgesetzes der EKD
(PfdGErgG) und zur Änderung
anderer Kirchengesetze.
Vom 19. Juli 2012.
(Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 226)**

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Ergänzung des
Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche
in Deutschland (PfdGErgG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD S. 307) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 9 PfdG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

§ 2

(zu § 14 PfdG.EKD)

Abweichend von § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit be-

gründet wird. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 3

(zu § 20 PfdG.EKD)

Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin und die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit werden durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin ausgesprochen.

§ 4

(zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Inhaber und Inhaberinnen einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD), die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD nehmen Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen wahr,

1. die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind,
2. soweit sie als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben.

(3) Inhaber oder Inhaberin einer allgemein kirchlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche oder im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes ausgewiesen ist.

(4) Alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen einen allgemein kirchlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD wahr.

§ 5 (zu § 26 PfdG.EKD)

(1) Zusammen mit dem Folgegespräch zu einer Visitation führt der Visitator oder die Visitatorin weitere Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den einzelnen in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Diese Gespräche haben die Aufgabe, den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den einzelnen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie zwischen den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern untereinander zu erheben (Perspektivgespräche). An dem Perspektivgespräch mit dem Kirchenvorstand nehmen die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nicht teil. Im Einvernehmen zwischen dem Visitator oder der Visitatorin und dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin kann ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

(2) Auf Grund der Perspektivgespräche können bei Bedarf folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren Maßnahmen nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD. Nach Abschluss der Maßnahmen finden erneut Perspektivgespräche nach Absatz 1 statt.
2. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übernehmen soll.
3. Der Kirchenvorstand oder der Visitator oder die Visitatorin stellen beim Landeskirchenamt den Antrag, gegen den betroffenen Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin ein Verfahren zur Versetzung nach § 20 einzuleiten.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Abschluss des letzten Perspektivgesprächs gestellt werden.

(4) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben (§ 4 Absatz 1), darf ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 nur gestellt werden, wenn der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin zu Beginn des Jahres, in dem die Perspektivgespräche stattfinden, mindestens zehn Jahre in der Gemeinde tätig ist und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle in der Gemeinde. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(5) Bei dem Inhaber oder der Inhaberin einer Superintendentur-Pfarrstelle führt der Visitator oder die Visitatorin neben den Perspektivgesprächen nach Absatz 1 auch ein Perspektivgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand ist an Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu beteiligen. Er ist gleichzeitig berechtigt, einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 zu stellen.

(6) Perspektivgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), werden durch das Landeskirchenamt geregelt.

§ 6 (zu § 28 PfdG.EKD)

(1) Für die Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PfdG.EKD ist das Pfarramt zuständig. Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen keiner Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PfdG.EKD.

(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe eines Dimissoriale oder einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.

(4) Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der anderen Pfarrerin mitzuteilen. Eines Dimissoriale bedarf es nicht.

§ 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet „Pastor“ oder „Pastorin“. Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Superintendent“ oder „Superintendentin“. Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung „Stadtsuperintendent“ oder „Stadtsuperintendentin“.

§ 8**(zu § 39 PfdG.EKD)**

Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu unterrichten. Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 9**(zu § 49 PfdG.EKD)**

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(3) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.

§ 10**(zu § 54 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 11**(zu § 55 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 12**(zu § 56 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in regelmäßigen Abständen durch den Visitator oder die Visitatorin beurteilt. Bei Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern geschieht die Beurteilung im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation und den Perspektivgesprächen nach § 5 Absatz 1.

(2) Das Landeskirchenamt kann aus begründetem Anlass zusätzliche Beurteilungen anfordern.

(3) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

§ 13**(zu § 58 PfdG.EKD)**

(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Bei einer Stellenteilung (§ 16) ist jedem Ehegatten ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes zu übertragen.

(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerrinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

(3) Die Dienstbeschreibung für Superintendenten und Superintendentinnen erlässt der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

(4) Soweit das Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt, wird die Dienstbeschreibung für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises erlassen. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der Landeskirche, deren Stelle im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgewiesen ist, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

§ 14**(zu § 59 PfdG.EKD)**

Für die Entscheidungen im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 59 PfdG.EKD ist der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises zuständig.

§ 15**(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)**

(1) Ein Dienstverhältnis im Teildienst darf nur die Hälfte oder drei Viertel des vollen Dienstes einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers umfassen. § 68 Absatz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin im Teildienst beschäftigt ist.

(3) Wird der pfarramtliche Dienst in einer Pfarrstelle vorübergehend nur im Teildienst wahrgenommen, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerrin im Rahmen eines Auftrags zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde vorübergehend mit dem Dienst in dem anderen Teil der Pfarrstelle beauftragt werden.

§ 16
(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)

(1) Ehegatten kann nach Maßgabe der Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung).

(2) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte aber im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn im Hinblick auf eine beabsichtigte Beauftragung der Ehegatten die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt worden ist (gemeinsame Versehung).

(3) Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten auch während des Teildienstes Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Versehung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt (unechte Stellenteilung).

(4) Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

(5) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung gewährt, ohne dass er oder sie dadurch die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 oder § 75 Absatz 1 PfdG.EKD verliert, so ist auf Antrag der Teildienst des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umzuwandeln.

(6) Wenn ein Ehegatte seine Stelle verliert, weil sein Dienstverhältnis verändert wird oder endet, kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes abweichend von § 79 Absatz 4 PfdG.EKD anordnen, dass der verbleibende Ehegatte Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle bleibt. Die Anordnung setzt voraus, dass der verbleibende Ehegatte einen Antrag auf Umwandlung seines Teildienstes in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis stellt.

(7) Die Absätze 1 und 4 bis 6 gelten nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen auch für Superintendentur-Pfarrstellen. In den Dienstbeschreibungen der beiden Ehegatten ist zu regeln, welcher Ehegatte den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teil und führt den Vorsitz, wenn der nach der

Dienstbeschreibung mit dem Vorsitz beauftragte Ehegatte an einer Sitzung nicht teilnimmt.

§ 17
(zu § 71 PfdG.EKD)

Die Beihilfeberechtigung nach § 49 Absatz 1 PfdG.EKD kann auch während einer Beurlaubung nach § 71 PfdG.EKD bis zur Dauer eines Jahres zugesagt werden, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 18
(zu § 77 PfdG.EKD)

Bei einer nicht nur teilweisen Abordnung zum Dienst in einer anderen Kirchengemeinde hat diese für die Unterbringung zu sorgen.

§ 19
(zu § 80 PfdG.EKD)

Der Landesbischof oder die Landesbischofin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.

§ 20
(zu § 81 PfdG.EKD)

Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die eine Pfarrstelle innehaben (§ 4 Absatz 1), können über die Regelungen des § 79 PfdG.EKD hinaus versetzt werden, wenn sie eine Vereinbarung zum Stellenwechsel nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 nicht einhalten oder wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung beantragt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Für alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen bleibt § 79 Absatz 3 PfdG.EKD unberührt.

§ 21
(zu § 88 PfdG.EKD)

Abweichend von § 88 Absätze 1 bis 3 PfdG.EKD können Pfarrer und Pfarrerinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 22
(zu § 91 PfdG.EKD)

Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfdG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

§ 23
(zu § 105 PfdG.EKD)

(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten

gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Absatz 2, 79, 83 Absatz 2, 84 Absatz 4, 91 Absatz 2, 92 Absatz 2 und 3 und 94 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes keines Vorverfahrens.

§ 24

(zu § 107 PfdG.EKD)

Über die im Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geregelten Fälle hinaus ist dem Pastorenausschuss auch vor einer Versetzung nach § 20 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(zu § 108 PfdG.EKD)

Soweit in dem für die Landeskirche geltenden kirchlichen Arbeitsrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst von Ordinierten betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über Ordinierte im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.

§ 26

(zu § 111 PfdG.EKD)

(1) Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt lautet „Pastor im Ehrenamt“ oder „Pastorin im Ehrenamt“.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz. Sie erhalten ferner eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung für die Erteilung kirchlichen Unterrichts richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit und den dazu getroffenen Regelungen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt werden einem Kirchenkreis zugewiesen. An den Beratungen des Pfarrkonvents nehmen sie als Gäste teil.

(4) Die Dienstbeschreibung nach § 13 wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit den Kirchengemeinden erlassen, in denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstbeschreibung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 27

(zu § 115 PfdG.EKD)

(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:

1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes.

(2) Soweit dienstliche Angelegenheiten dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden, haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren schriftlichen Dienstverkehr über den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises zu führen (Dienstweg). Dies gilt auch, wenn für den schriftlichen Dienstverkehr die elektronische Form gewählt wird. Keine dienstlichen Angelegenheiten in diesem Sinne sind Disziplinarverfahren und Umzugsangelegenheiten.

§ 28

(zu § 115 PfdG.EKD)

Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der KGO an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die gemeinsame Stelle hat die Entscheidungen im Einvernehmen mit den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so beraten die gemeinsame Stelle und die betreffenden Kirchenvorstände erneut über die Angelegenheit. Kann auch dann keine einvernehmliche Entscheidung gefunden werden, so entscheidet die gemeinsame Stelle; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 beschließen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Solange das Folgegespräch zu einer Visitation noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind die Perspektivgespräche nach § 5 Absatz 1 in dem auf die Visitation einer Kirchengemeinde folgenden Jahr durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle Kirchengemeinden, in denen nach dem 1. Juli 2011 ein Visitationsgottesdienst nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die

Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) stattgefunden hat. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 über einen Antrag auf Versetzung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (Abl. VELKD Bd. VII S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (Abl. VELKD Bd. VII S. 470) in Verbindung mit § 35 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz - PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) zu entscheiden war.

(2) Abweichend von § 87 Absatz 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 42a Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz - PfGErgG) beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Pfarramt wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben, und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).“
2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungs predigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden und ist einer der Ehegatten bereits Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Ehegatten durchgeführt. Abweichend von § 4 Absatz 2 bedarf es in diesem Fall keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrer-“ durch das Wort „Pfarrdienst-“, ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Be-

teiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungs predigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
3. In § 4 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
4. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Superintendentur-Pfarrstelle“ das Komma und die Wörter „die Bestallung“ gestrichen.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD - KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die frei werdende Stelle der Leiterin oder des Leiters des Kirchenamtes ist auszuschreiben.“
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 9a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Abweichend von § 66 KBG.EKD erreichen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt wurde oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.“

- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz - PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zul. geä. durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Juli 2012

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 125 - Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD); hier: Pfarrdienstgesetz. Vom 26. Juli 2012. (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 234)

Die EKD und die VELKD haben Kirchengesetze erlassen, die das in der Landeskirche geltende Recht berühren und zu einer Neuordnung des Pfarrdienstrechts der Landeskirche führen. Im Ergebnis gelten danach mit Wirkung vom 1. Juli 2012 das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und das Kirchengesetz der VELKD zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (PfdRNOG.VELKD) vom 8. November 2011 für die Rechtsverhältnisse der Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche. In Ergänzung zu diesen Kirchengesetzen hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze beschlossen.

Die Rechtsvorschriften wurden unter Bezugnahme auf Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

1. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) Berichtigung vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149) (abgedruckt im Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 234),
2. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfdRNOG.VELKD) vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 470)

(es sind nur die Artikel des Gesetzes abgedruckt, die für die Landeskirchen gelten) (abgedruckt im Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 265),

3. Zweite Verordnung des Rates der EKD über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom

10. Dezember 2011 (ABl. EKD S. 349/2011) (abgedruckt im Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 267).

H a n n o v e r, den 26. Juli 2012

Das Landeskirchenamt
G u n t a u

Lippische Landeskirche

Nr. 126 - Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

Vom 26. Juni 2012.
(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 127)

Gem. § 117 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD erlässt der Landeskirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Durchführungsbestimmungen

1. (zu § 38 Abs. 1 und 2 Pfarrdienstgesetz EKD /§ 15 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Der Landeskirchenrat kann gem. § 15 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD Ausnahmen von der Residenzpflicht zulassen, wenn die Erfüllung eines ordnungsgemäßen Dienstes in der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt wird und

- Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen in zwei Pfarrstellen tätig sind, insbesondere bei einer pfarramtlichen Verbindung, oder
- der Umfang der Pfarrstelle kleiner oder gleich 50 v.H. beträgt, der Kirchenvorstand zustimmt und der Wohnort nicht weiter als 20 km vom Dienstort (Kirchengemeinde/Kirche/Gemeindehaus) entfernt ist, oder
- wenn die Erfüllung der Residenzpflicht für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Sofern die Voraussetzungen für einen Ausnahme von der Residenzpflicht entfallen, lebt die Residenzpflicht gem. § 38 Pfarrdienstgesetz EKD wieder auf.

II. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

D e t m o l d, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. **Vom 26. Juni 2012.**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger i. V. m. § 9 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 71) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 3 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWV) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 3 Satz 3 Buchst. b) werden folgende Buchstaben c) bis e) angefügt:
„c) der Umfang der Pfarrstelle nicht mehr als 50 v.H. beträgt,
d) die Inhaberin oder der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle innerhalb der nächsten 24 Monate in den Ruhestand versetzt wird; die Residenzpflicht bleibt unberührt.
e) die Verpflichtung, die Dienstwohnung zu beziehen oder die bezogene Dienstwohnung zu behalten, eine besondere Härte bedeutet und die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers hingenommen werden kann.“
2. Absatz 3 Sätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:
„Die Genehmigung der Ausnahme kann befristet werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung lebt die Pflicht, eine Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen, wieder auf. Den Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungspflicht kann in der Regel nur die Pfarrerin oder der Pfarrer stellen. Der Kirchenvorstand kann den Antrag stellen, wenn die Vorhaltung eines Pfarrhauses bzw. einer Dienstwohnung für eine Pfarrstelle im Teildienst mit unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden ist. Unzumutbare wirtschaftliche Aufwendungen sind anzunehmen,

wenn die Kirchengemeinde verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.“

3. Die bisherigen Sätze 5 und 6 des Absatzes 3 werden Sätze 8 und 9.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung. Vom 26. Juni 2012.

Aufgrund von § 15 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80) beschließt das Landeskirchenamt folgende Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung.

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 119), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 241), werden wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnung

Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung werden folgende neuen Absätze 1 bis 3 vorangestellt:

„(1) Gemeinden, die alleine oder in einer pfarramtlichen Verbindung einen Dienstumfang der Pfarrstelle von mindestens 100 v.H. erreichen, sollen mindestens ein Pfarrhaus bzw. eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung stellen. Für Vereinigun-

gen von Kirchengemeinden gilt dies entsprechend.

(2) Gemeinden, in denen das Pfarrhaus zusammen mit der Kirche eine architektonische Einheit bildet, sollen sich bemühen, das Pfarrhaus als Dienstwohnung für die Pfarrerin oder den Pfarrer zu erhalten. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass das Pfarrhaus an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Küsterinnen oder Küster) oder der Kirche nahestehende Personen vermietet wird.

(3) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Pflicht, in einer Dienstwohnung zu wohnen, befreit wurde, ist die Kirchengemeinde, in der sie oder er Dienst tut, verpflichtet, ein angemessenes Amtszimmer zur Verfügung zu stellen, das der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung steht. Die Möblierung und die erforderlichen Kommunikationseinrichtungen (Internetfähiger PC, Telefon) sind von der Kirchengemeinde auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen. Auch in einer Privatwohnung muss die Pfarrerin oder der Pfarrer in dienstlichen Angelegenheiten telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten übernimmt die Kirchengemeinde. Sofern Befreiung von der Dienstwohnungspflicht erteilt wird, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, die Einrichtung eines dienstlichen Telefonanschlusses in der Wohnung zu dulden. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Einrichtungskosten sowie die laufenden Kosten für den Dienstanschluss zu übernehmen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 4 bis 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Detmold, 26. Juni 2012

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 127 - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung. Vom 15. Mai 2012. (ABl. 2012 S. 166)

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 21. April 2012 (ABl. S. 148) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über

die kirchliche Altersversorgung in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 9),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2012 (ABl. S. 148).

Erfurt, den 15. Mai 2012

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Brigitte A n d r a e
Präsidentin

**Kirchengesetz über die kirchliche
Altersversorgung (KAV)**

Abschnitt 1:

Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4
- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 beziehen,
- d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 haben,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d), die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluss von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die
- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

- (1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung
- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 31. Dezember 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungs-

berechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den der Witwer oder die Witwe aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 vom Hundert der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- und Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbweise 12 vom Hundert, als Vollweise 20 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

(1) Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend.

**Abschnitt 2:
Zusatzrente**

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis angehören, erhalten

Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 vom Hundert des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

§ 17

Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

§ 17a

Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

Abschnitt 3: Gesamtversorgung**§ 18****Berechtigter Personenkreis**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 19**Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20**Leistungshöhe, Versorgungstabelle**

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle.

Ver-sor-gungs-stufe	Vergü-tungs-gruppe	Gesamtver-sorgungs-stufenwert	Höchste Ge-samtversor-gung
I	X – IX a	1.179,76 Euro	884,82 Euro
II	VIII – VII	1.317,11 Euro	987,85 Euro
III	VI b – IV b	1.512,70 Euro	1.134,53 Euro
IV	IV – II a	2.111,34 Euro	1.583,51 Euro
V	I b – I	2.617,45 Euro	1.963,08 Euro

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 20a**Besondere Leistungsberechnungen**

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.

§ 21**Erhöhungszeiten**

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

§ 22**Besondere Mitteilungspflichten**

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt 4:**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 23****Übergangsbestimmung**

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kir-

che der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).

§ 24
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

**Nr. 128 - Zustimmungsgesetz zum
Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der EKD
(VVZG-EKD ZustG).
Vom 7. September 2012.
(GVOBl. 2012 S. 202)**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

§ 2
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) „Das VVZG-EKD tritt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dies durch Verordnung bestimmt. „Der Zeitpunkt

des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des VVZG-EKD treten die Kirchengesetze der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. September 2010 (GVOBl. S. 314) und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2010 (ABl. 2011 S. 14) über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie das Kirchengesetz für das Verfahren und die Zuständigkeit bei Widersprüchen in Friedhofsangelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S. 170) außer Kraft.

(4) „Die bei Inkrafttreten nach Absatz 2 anhängigen Rechtsbehelfsverfahren im Kirchenkreis Mecklenburg werden fortgeführt. „Es gilt das Verfahrensrecht, das dort vor Inkrafttreten nach Absatz 2 galt.

K i e l, 7. September 2012

Der Vorsitzende
der Vorläufigen Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

**Nr. 129 - Kirchengesetz zur Regelung
der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD
(Pfarrdienstgesetz der EKD -
PfdG.EKD).
Vom 4. Juni 2012.
(ABl. 2012 S. 109)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 13. Januar 2012 dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom

10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) ihre Zustimmung erteilt und die Evangelische Kirche in Deutschland gebeten, das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 1./2. Juni 2012 festgestellt, dass das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Der Text des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307), zuletzt geändert am 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 149), wurde im ABl. 2012 S.109 bekannt gemacht. Spätere Ge-

setzesänderungen werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maßgeblich amtliche Wortlaut des PfdG.EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht unter dem Link www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Düsseldorf, 4. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

**Nr. 130 - Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrdienstrechts in der
Evangelischen Kirche im Rheinland.
Vom 13. Januar 2012.
(ABl. 2012 S. 132)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung
des Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und
Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz zum
PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)**

§ 1

(zu § 2 Absatz 2 PfdG.EKD)

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

§ 2

(zu § 4 PfdG.EKD)

Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zu dem von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende.

§ 3

(zu § 12 Absatz 1 PfdG.EKD)

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD dauert der Probedienst zwei Jahre.

§ 4

(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)

Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.

§ 5

(zu § 17 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Kirchenleitung entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung einer Anstellungsfähigkeit, der eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 PfdG.EKD zugrunde liegt.

§ 6

(zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche übertragen worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertragung der Pfarrstelle ist möglich. Satz 1 gilt nicht für landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen und Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

(4) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

§ 7

(zu § 32 PfdG.EKD)

Die Genehmigung nach § 32 Abs. 3 PfdG.EKD obliegt der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.

§ 8

(zu § 37 PfdG.EKD)

Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein, gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises in dem der

Auftrag wahrgenommen wird.

§ 9
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von der Residenzpflicht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zulassen.

(2) Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 38 Absatz 2 PfdG.EKD liegt in der Regel vor, wenn die Wohnung nicht auf dem Gebiet der Anstellungskörperschaft genommen wird. Über das Nichtvorliegen einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Dienstwahrnehmung bei Wohnungsnahme außerhalb des Gebietes der Anstellungskörperschaft entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag sind, tritt an die Stelle des Gebietes der Anstellungskörperschaft das Gebiet des Kirchenkreises, in dem der Dienst wahrgenommen wird.

(3) Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 10
(zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie andere wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensumstände sind der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen.

(2) Die Absicht der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie eine beabsichtigte Ehescheidung oder eine beabsichtigte Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind ferner dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung.

§ 11
(zu § 41 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern erfolgt die Übergabe der in § 41 PfdG.EKD bezeichneten Gegenstände unter Hinzuziehung der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person.

(2) Soweit die Pflicht zur Herausgabe Hinterbliebene und Erben trifft, nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft die in § 41 bezeichneten Gegenstände innerhalb von drei Wochen in Empfang. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12
(zu § 54 Abs. 1 PfdG.EKD)

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit das kirchliche Recht keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 13
(zu § 54 Abs. 2 PfdG.EKD)

Mit der Gewährung von Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als 18 Monate in Anspruch genommen wird.

§ 14
(zu § 58 PfdG.EKD)

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt. Über Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen führt das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten, in deren Kirchenkreis der besondere Auftrag wahrgenommen wird, sowie beim Landeskirchenamt.

§ 15
(zu § 60 PfdG.EKD)

(1) Die dienstaufsichtführende Superintendentin, der dienstaufsichtführende Superintendent oder das Landeskirchenamt kann die Ausübung des Dienstes untersagen.

(2) Das Landeskirchenamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn es die Ausübung des Dienstes nicht selbst untersagt hat. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über eine etwaige Fortgeltung der Untersagung. Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD geregelte Höchstdauer bleibt unberührt.

§ 16
(zu § 75 PfdG.EKD)

(1) Kurzfristige Beurlaubungen im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 2 sind solche Beurlaubungen, deren Dauer zwei Jahre nicht überschreitet.

(2) Über das Belassen der Stelle oder des Auftrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist zusätzlich die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 17**(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD)**

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

§ 18**(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD)**

§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine Anwendung.

§ 19**(zu § 80 PfdG.EKD)**

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

§ 20**(zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel erforderlich scheint.

(2) Wird ein Stellenwechsel für erforderlich gehalten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Stelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel der Stelle nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Nummer 5 PfdG.EKD vorliegen.

§ 21**(zu § 97 PfdG.EKD)**

§ 97 Absatz 1 Nummer 6 findet keine Anwendung, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

§ 22**(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)**

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Artikel 2**Änderung des Ordinationsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz - OrdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 184), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Entlastungspfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintenden im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz - EPfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Formulierung „gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG)“ durch die Wörter „gemäß § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG. EKD)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG“ gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2011 (KABl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Pfarrerinnen und Pfarrer, für die die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD endet,“
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird die Formulierung „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 7 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:
„(12) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres
 1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
 2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
 3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in den Wartestand gemäß § 82 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“
2. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
3. In § 5a Absatz 2 Nr. 1 wird hinter den Wörtern „oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Formulierung „in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 5a Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Nummer 4 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist“ durch die Formulierung „aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
7. In § 16a Absatz 2 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 PfdG“ ersetzt durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
8. In § 16a Absatz 3 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 85 Absatz 2 und 3 PfdG. EKD)“ ersetzt.
9. § 16a Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 19 Absatz 1 wird die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
11. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
12. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
13. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
14. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
15. In § 27 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
16. In § 27 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c) werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88

Artikel 5

Änderung der Sabbatjahrregelung

Die Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer (Sabbatjahrregelung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (KABl. S. 189), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16. April 1999 (KABl. S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für eine Nebentätigkeit während des Sabbatjahres gelten die Vorschriften in Teil 5 Kapitel 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

Artikel 6

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung – PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.“

Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

17. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
18. In § 27 Absatz 6 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
19. In § 29 Absatz 1 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind“ durch die Formulierung „nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD im kirchlichen Interesse beurlaubt worden sind“ ersetzt.
20. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nummer 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ durch die Wörter „des § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
22. In § 30 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „nach § 14 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
23. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „von § 97 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
24. In § 39 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
25. In § 41 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 94 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.
26. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Erlass der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer

Folgende Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer wird beschlossen:

Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfurIVO)

Auf Grund von § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Soweit durch diese Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

§ 2

Erholungsurlaub

(1) Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nach Kalendertagen berechnet. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub beträgt vor Vollendung des 30. Lebensjahres 37 Kalendertage, vor Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.

(3) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

(4) Sofern der Dienstumfang von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag, um den der Dienstumfang reduziert ist um ein Siebtel.

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen wurde.

(6) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen zur Erteilung evangelischer Religionslehre erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfarrerinnen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Stellenanteil evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub nach Möglichkeit ebenfalls während der Schulferien erhalten.

(7) Den Urlaub erteilt die dienstaufsichtführende Superintendentin oder der dienstaufsichtführende Superintendent. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), und bei Superintendentinnen und Superintendenten wird der Erholungsurlaub vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 3

Sonderurlaub

(1) Sonderurlaub kann längstens bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden.

(2) Für die Erteilung des Sonderurlaubs gilt § 2 Absatz 5 entsprechend. Soweit ein erbetener Sonderurlaub 14 Tage im Kalenderjahr überschreitet, wird er vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 4

Urlaub bei Heilkuren

(1) Für eine Heilkur, die nach der gesetzesvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu einer Dauer von 25 Kalendertagen gewährt. Das Gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur.

(2) § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Nichterreichbarkeit

(1) Nichterreichbarkeit wegen Mitarbeit in kirchlichen Gremien gemäß § 53 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten, rechtzeitig anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit aus dienstlichen Gründen.

(2) Nichterreichbarkeit nach Absatz 1 bedarf bei einer Dauer von mehr als drei Tagen der Zustimmung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag, wird die Zustimmung vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 6

Vertretung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben für eine Vertretung während ihrer Nichterreichbarkeit zu sorgen. Dabei können sie die Vermittlung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten in Anspruch nehmen. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt davon unberührt.

(2) Im Falle der Dienstunfähigkeit von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie von Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbAStellen) wird die Vertretung durch die dienstaufsichtführende Superintendentin oder den dienstaufsichtführenden Superintendenten geregelt.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 8

Erllass der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern

Folgende Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern wird beschlossen:

Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern (PfNtVO)

Auf Grund von § 67 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 50 der Kirchenordnung und nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Eine Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

(2) Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung.

(3) Die Genehmigung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel sowie in den Fällen der §§ 77 bis 79 und 81 bis 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

§ 3

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 4

Abführungspflicht

(1) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrern und Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Abführungspflicht

(1) § 4 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit mit Ausnahme der Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

(2) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt auch nicht für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses gezahlt werden.

(3) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt ferner nicht, sofern Erwerbseinkommen nach § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld anzurechnen ist.

§ 6

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 7

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie oder er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen

Folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen wird erlassen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen

Auf Grund von § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED) vom 12. Juli 2002 (KABl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft bestimmt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die dienstfreien Tage und sorgt für die Sicherstellung der uneingeschränkten pastoralen Versorgung der Gemeinde.“
2. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Regelung zum dienstfreien Tag nach § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
3. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, besteht die in § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelte Verpflichtung, erreichbar zu sein, an den nach Absatz 2 festgelegten dienstfreien Tagen nicht.“

4. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern der Dienstumfang nicht nach Tagen bemessen ist, hat das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft die besonderen Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst durch verbindliche Vertretungsregelungen angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 10 Übergangsbestimmungen

(1) Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD oder durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach den §§ 86 Absatz 1 oder 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung übertragen wurde.

(3) Eine Abführungspflicht von Erwerbseinkünften einer genehmigten Nebentätigkeit besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, nicht, sofern das Erwerbseinkommen gemäß § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld angerechnet wird.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden, gelten die Regelungen des vierten Kapitels des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die durch Artikel 7, 8, und 9 dieses Kirchengesetzes geänderten Verordnungen können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlagen geändert werden.

Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz - AGPfdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156), die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnetätigkeitsverordnung - PfNVO) vom 8. Juni 2001 außer Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. h.c. S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 131 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 23. April 2012. (ABl. 2012 S. A 66)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz - PfdGErgG)

Zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG. EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD - PFDRNOG

VELKD) vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

(zu § 1 Absatz 3 PfdG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrdienstverhältnisse kann nur die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens begründen (Dienstherrenfähigkeit). Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufsicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, der Superintendent oder die Superintendentin, bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, der oder die zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Für die nach dem Pfarrdienstgesetz, dem Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(zu § 4 Absatz 2 bis 5 PfdG.EKD)

(1) Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Voraussetzungen der Ordination vorliegen, schlägt es die zu Ordinierenden dem Landesbischof oder der Landesbischöfin vor. Er oder sie entscheidet über die Ordination und ordnet den Vollzug durch den zuständigen Superintendenten (Ordinator) oder die zuständige Superintendentin (Ordinatorin) an.

(2) Die Entscheidung über die Versagung der Ordination trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des bisher zuständigen Superintendenten oder der bisher zuständigen Superintendentin und des Ordinators oder der Ordinatorin und teilt diese der oder dem Betroffenen mit. Verfahrensmängel bei der Versagung sind gegenüber dem Landeskirchenamt geltend zu machen. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht statt, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(3) Der Ordinand oder die Ordinandin hat gegenüber dem Ordinator oder der Ordinatorin schriftlich eine Lehrverpflichtung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich erkenne als für meine Lehre und meine Verkündigung verbindlich das Evangelium von Jesus Christus an, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften

der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist.“

(4) Die Lehrverpflichtung nach Absatz 3 haben auch Ordinierte abzugeben, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, wenn sie in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen werden.

(5) Die Ordinationsurkunde wird vom Landeskirchenamt ausgestellt und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes unterzeichnet.

§ 4

(zu §§ 5 und 6 PfdG.EKD)

(1) Der Verlust und Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das erneute Anvertrauen gemäß § 6 PfdG.EKD sind der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen und im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(2) Wird im Fall des § 5 Absatz 3 PfdG.EKD die Ordinationsurkunde nicht zurückgegeben, so ist sie vom Landeskirchenamt durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. § 5 Absatz 3 Satz 4 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 5

(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD)

(1) Als vorgeschriebene Prüfungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG.EKD gelten insbesondere die Erste und Zweite Theologische Prüfung, wobei letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen ist.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG. EKD kann im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung ist von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ist die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

§ 6

(zu § 11 Absatz 1 und 3 PfdG.EKD)

(1) Ein gemeindlicher Dienst im Sinne von § 11 Absatz 1 PfdG. EKD beinhaltet die Beauftragung mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle.

(2) Die Ordination soll im ersten Monat des Probendienstes erfolgen. Bis zur Ordination der Pfarrerin

oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe bleibt der Hauptvertreter oder die Hauptvertreterin für die Pfarrstelle, deren Verwaltung die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe während des Probendienstes zu übernehmen hat, mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in dieser Kirchengemeinde beauftragt.

§ 7

(zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)

(1) Eine Beurlaubung im Rahmen des Probendienstes darf drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind verpflichtet, an den Aufbaukursen im Predigerseminar teilzunehmen. Sie werden durch das Predigerseminar begleitet und beraten.

(3) Nach dem ersten Jahr des Probendienstes und spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 PfdG.EKD werden Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe beurteilt.

(4) Für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind dienstliche Beurteilungen und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Vor der Übernahme in den Probendienst haben Bewerberinnen und Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes auf eigene Kosten vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt. Entfällt aufgrund einer Entscheidung des Landeskirchenamtes nach § 16 PfdG.EKD ein Probendienst, kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verlangt werden.

§ 8

(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)

Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben, sind zu entlassen. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 9

(zu § 20 Absatz 5 PfdG.EKD)

(1) Die Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ihr oder sein Amt nimmt in der Regel der Superintendent oder die Superintendentin vor. Ist die oder der Einzuführende bereits ordiniert, ist bei der Einführung auf die abgegebene Lehrverpflichtung Bezug zu nehmen.

(2) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Einführenden sowie der eingeführten Pfarrerin oder dem eingeführten Pfarrer gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, zwei weitere das Landeskirchenamt.

(3) Die oder der Einzuführende hat darüber hinaus bei Begründung des Dienstverhältnisses folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verpflichte mich, das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treu meinem bei der Ordination abgelegten Gelübde zu führen, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und alle meine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.“

Diese Verpflichtungserklärung ist mit den Worten „Ja – mit Gottes Hilfe“ zu bekräftigen.

§ 10

(zu §§ 24, 26 und 27 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind der Gemeinde für die Führung ihres Dienstes verantwortlich. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Mitarbeitern. Sie tragen die Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer achten die eigene Verantwortung der anderen Mitarbeiter für ihren Dienst. Sie sind verpflichtet, regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.

(3) Die Hilfe und der Rat der Gemeinde bestehen auch darin, dass die Gemeinde die Verkündigung der Pfarrerrinnen und Pfarrer an Schrift und Bekenntnis prüft und sie in ihrem Dienst durch Mahnung und Zuspruch trägt.

§ 11

(zu § 25 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Ein gemeindlicher Auftrag im Sinne von § 25 Absatz 1 PfdG. EKD ist mit einer Pfarrstelle verbunden.

(2) Zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle übertragen. Ein allgemeiner kirchlicher Auftrag kann auch begrenzt sowie neben anderen Diensten übertragen werden. Der Dienst kann befristet werden. Im Fall der befristeten Übertragung endet der Dienst mit dem Ablauf der festgesetzten Zeit.

(3) Ist mit dem allgemeinen kirchlichen Auftrag kein Auftrag zur regelmäßigen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden, kann ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden

(4) Zum Dienst von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, gehört auch die Erteilung von Religionsunterricht.

§ 12

(zu § 25 Absatz 2 und 3, § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Ehegatten, die beide im Pfarrdienst stehen, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsrechtes gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden. Sie werden dabei in Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Umfang mit jeweils der Hälfte eines vollen Dienstumfangs beschäftigt und sind gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Beide Ehegatten erhalten als Besoldung die der Pfarrstelle entsprechenden, ihnen zustehenden Dienstbezüge je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für Regelungen bezüglich der Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(3) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

(4) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstbeschreibung festzulegen, die der Superintendent oder die Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand erlässt. Jedem Ehegatten ist ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des pfarramtlichen Dienstes zu übertragen. Die volle pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinde muss gewährleistet sein. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Im Falle der Verhinderung hat jeder Ehegatte den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(6) Der Kirchenvorstand entscheidet nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(7) Wird einem Ehegatten Elternzeit gewährt, oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Elternzeit oder auf Beurlaubung kann nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

(8) Treten bei einem Ehegatten Umstände ein, aufgrund deren einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt, oder sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind die oder der Betroffene, der Kirchenvorstand und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören.

(9) Das Landeskirchenamt kann die Übertragung der Pfarrstelle auf die Ehegatten aufheben, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, der Kirchenvorstand, der Superintendent oder die Superintendentin und die Pfarrervertretung zu hören.

§ 13

(zu § 25 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in benachbarten Kirchgemeinden können der Pfarrerin

oder dem Pfarrer durch das Landeskirchenamt oder durch den Superintendenten oder die Superintendentin übertragen werden. Zuvor sollen der Kirchenvorstand und, sofern das Landeskirchenamt die Übertragung vornimmt, der Superintendent oder die Superintendentin gehört werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann vom Superintendenten oder der Superintendentin als Hauptvertreter oder Hauptvertreterin zur Verwaltung einer Pfarrstelle eingesetzt werden.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Bei geplanter Abwesenheit vom Dienst, wie insbesondere infolge von Urlaub, Kuraufenthalt und Fortbildungen, sorgen sie eigenverantwortlich für ihre dienstliche Vertretung. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, besonders im Falle plötzlicher Erkrankung, nicht in der Lage, die erforderlichen Vertretungsdienste selbst zu organisieren, trägt der Superintendent oder die Superintendentin für die Organisation der Vertretung Sorge. Dies gilt auch bei Abwesenheit vom Dienst infolge von Mutterschutz und Elternzeit mit der Maßgabe, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Superintendenten oder der Superintendentin rechtzeitig mögliche Vertreter oder Vertreterinnen benennt. § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 14

(zu § 25 Absatz 5 PfdG.EKD)

Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind im Rahmen ihrer Aufgabe im gesamten Gebiet der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrfrauen und Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

§ 15

(zu § 39 PfdG.EKD)

Pfarrfrauen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 16

(zu § 41 PfdG.EKD)

Die Übergabe und Rechenschaft im Sinne von § 41 PfdG.EKD erfolgen an den Amtsnachfolger oder die Amtsnachfolgerin der Pfarrerin oder des Pfarrers oder an den zur Verwaltung der Pfarrstelle eingesetzten Hauptverwalter oder Hauptverwalterin in Anwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin oder eines oder einer von ihm oder ihr Beauftragten. Das Regionalkirchenamt wirkt zur Unterstützung der Beteiligten mit. Über die Übergabe der Pfarramtsgeschäfte ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Be-

teiligten zu unterzeichnen ist.

§ 17
(zu § 51 PfdG.EKD)

Entscheidungen nach § 51 PfdG.EKD trifft das Regionalkirchenamt, bei Inhabern Landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Aufgabenbereich in der Regel das Landeskirchenamt, in Anlehnung an die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen. Für Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe kann sich das Landeskirchenamt die Entscheidung vorbehalten.

§ 18
(zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten Elternzeit entsprechend der für die Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer behält die übertragene Pfarrstelle, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen oder wenn während der Elternzeit Teildienst im Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs geleistet wird. Würde der Verlust der übertragenen Pfarrstelle nach 18 Monaten wegen besonderer Umstände zu einer erheblichen Härte für die Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin die Übertragung der Pfarrstelle über die Frist von 18 Monaten hinaus um bis zu weitere 18 Monate aufrecht erhalten.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 19
(zu § 58 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Vernachlässigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben, hat sie das Regionalkirchenamt zu mahnen und ihnen für die Erledigung eine angemessene Frist zu setzen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist das Landeskirchenamt für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltes auferlegen.

(3) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 20
(zu § 60 PfdG.EKD)

Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD genannte Frist von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die mündliche oder schriftliche Erklärung der Dienstuntersagung zugegangen ist.

§ 21
(zu § 62 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Landeskirchenamt geführt.

(2) Ein Recht auf Einsicht in Visitationsakten besteht nicht.

§ 22
(zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Teildienst kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass aufgrund der bestätigten Struktur- und Stellenplanung eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist. Kann eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht errichtet werden, können Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang von der Hälfte oder drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs errichtet werden.

(2) Sofern beurlaubte Pfarrerrinnen und Pfarrer während der Beurlaubung einen anderen kirchlichen Dienst oder andere im kirchlichen Interesse liegende Aufgaben im Gebiet der Landeskirche wahrnehmen, weist das Landeskirchenamt sie für die Dauer der Beurlaubung einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

§ 23
(zu § 69 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Beurlaubungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD sollen, auch wenn sie mehrfach gewährt werden, die Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

§ 24
(zu § 79 Absatz 2, §§ 83, 105 und § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den Landesbischof oder die Landesbischöfin in einem persönlichen Gespräch sowie das Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zu unterrichten.

(2) Unabhängig vom Gespräch nach Absatz 1 hat die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Landeskirchenamt unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wurde.

(3) Ein besonderes kirchliches Interesse im Sinne von § 79 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD liegt auch vor, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird. Ist zu erwarten, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in Bezug auf einen allgemeinen kirchlichen Auftrag unmöglich machen oder erschweren wird, kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.

(4) Wegen der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in einer Pfarrerehe kann die Pfarrerin oder der Pfarrer ohne ihre oder seine Zustimmung nur versetzt werden, wenn aus den Umständen zu schließen ist, dass die häusliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt wird und dadurch die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder im Aufgabenbereich eines allgemeinen kirchlichen Auftrages nachhaltig gestört ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach § 83 Absatz 2 PfdG.EKD in den Wartestand zu versetzen, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar ist.

(5) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Neubesetzung der Pfarrstelle kann erst vorgenommen werden, wenn die genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 25

(zu § 80 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die zur Feststellung des Sachverhaltes nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD erforderlichen Erhebungen veranlasst das Landeskirchenamt.

§ 26

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PFDRNOG VELKD)

(1) Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt von Amts wegen oder nach Eingang eines Antrages. Ein entsprechender Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Beginn der gesetzlichen Entscheidungsfrist beim Landeskirchenamt eingeht. Die Entscheidungsfrist beginnt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 PFDRNOG VELKD erneut mit Eingang eines Antrages beim Landeskirchenamt.

(2) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde, die Pfarrervertretung und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören. Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde ist der Wahlkörper, der die Pfarrerin oder den Pfarrer nach den Bestimmungen zur Übertragung von Pfarrstellen zu wählen hätte.

(3) Die Versetzung wird wirksam, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Entscheidung über die Versetzung aufgrund eigener Bewerbung eine andere Stelle übertragen worden ist.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

§ 27

(zu § 83 Absatz 3, § 84 Absatz 3 PfdG.EKD)

(1) Das Wartegeld wird für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung gemäß § 84 Absatz 1

Satz 1 PfdG.EKD. Für die Höhe des Wartegeldes gilt § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Dauer des Wartestandes und für die dienstaufsichtsrechtliche Unterstellung weist das Landeskirchenamt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Wartestand einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

(3) Das Landeskirchenamt kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen werden.

§ 28

(zu § 90, § 91 Absatz 1, 2 und 5 PfdG.EKD)

(1) Kann die Pfarrstelle, auf der sich die begrenzt dienstfähige Pfarrerin oder der begrenzt dienstfähige Pfarrer befindet, nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht in dem der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechenden Umfang reduziert werden und steht eine andere geeignete Pfarrstelle nicht zur Verfügung oder lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Stellenwechsel ab, ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Bestehen im Sinne von § 91 Absatz 5 PfdG.EKD Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die dadurch entstandenen Kosten werden erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, den beauftragten Ärzten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 29

(zu § 103 PfdG.EKD)

Für das Verwaltungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Kirchengesetz gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist vor Eröffnung des Rechtsweges zum kirchlichen Verwaltungsgericht die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

§ 30

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz zum Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz sowie zu diesem Gesetz erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes sowie von den Bestimmungen dieses

Kirchengesetzes bewilligen.

Artikel 2 **Änderung des Kandidatengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz - KandG) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrergesetzes der VELKD“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Bewerber hat ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes dem Landeskirchenamt auf eigene Kosten vorzulegen.“
3. In § 9a Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrergesetzes und des Pfarrererfüllungsgesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrdienstergänzungsgesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die am 1. Juli 2012 bestehenden Vorbereitungsdienstverhältnisse sind die Bestimmungen des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 193), in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3 **Änderung des Pfarrstellenübertragungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG) vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Fußnote 1 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Übertragung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages kann befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den Inhaber ist möglich.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem dritten Anstrich wird die Angabe „gemäß § 83 Absatz 4 und § 87 Absatz 3 sowie § 102 Absätze 2 und 3 und § 103 Absatz 1 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.

- b) Nach dem vierten Anstrich wird die Angabe „gemäß § 83 Absatz 3 und § 86 Absatz 3 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.
 - c) Der neunte Anstrich wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstrechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ehegatten, die Pfarrer sind, sind berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.“
 4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Ziffer 5“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Ziffer 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 82 bis 87 und § 88 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.
 6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Pfarrer auf Probe“ werden jeweils durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Ziffer 5“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Ziffer 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 7. § 17 wird wie folgt gefasst:
„Für die vor dem 1. Juli 2012 eingeleiteten Besetzungsverfahren sind die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224) in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2006

(Abl. S. A 199), außer Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Jochen B o h l
Landesbischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 132 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprüfungsgesetzes. Vom 5. Juli 2012. (Abl. Bd. 65 S. 135)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen

In § 4 Abs. 1 des Strukturprüfungsgesetzes vom
8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 6. Juli 2007 (Abl. 62 S. 505), werden in
Satz 1 die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl
„2017“ und in Satz 2 die Jahreszahl „2019“ durch die
Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

S t u t t g a r t, den 25. Juli 2012

Dr. h.c. Frank O. J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Sydney /Australien

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in
Sydney, Australien, sucht die Evangelische Kirche in
Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2013 für die Dauer
von zunächst vier Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im In-
ternet unter www.kirche-sydney.org.au.

Die Gemeinde in Sydney besteht seit 1866. Sie setzt
sich zu einem Großteil aus älteren Einwanderern zu-
sammen und will zugleich jüngere Menschen, die auf
Zeit in Sydney leben, für eine Mitgliedschaft in der
Gemeinde gewinnen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates unterschiedlicher Generationen;
- Bereitschaft und Freude zur Gestaltung wöchentlicher Gottesdienste an mehreren Orten im Großraum Sydney;
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule an der Deutschen Schule;
- sehr gute englische Sprachkenntnisse;
- keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Die Gemeinde mietet eine angemessene Pfarrwohnung an. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die **Kennziffer 2039** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511/2796-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.Personal@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in in China

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dogs.net/>.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychol. Berater, Coach oder Supervisor,
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Flexibilität und Kreativität,
- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der

EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2034** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.Personal@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika

Für die Evangelisch-Lutherische St. Petersgemeinde in Pretoria, Südafrika, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar.

Informationen zu der mehrsprachigen Gemeinde im Stadtkern Pretorias finden sie unter www.stpeters.org.za.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen: Mit der einen wird der afrikaanssprachige, mit der jetzt ausgeschriebenen Stelle der deutschsprachige Teil versorgt, während beide zusammen den englischsprachigen Teil betreuen, der die bunte Vielfalt der südafrikanischen Bevölkerung widerspiegelt. Alle drei Sprachbereiche gehören nach einem integrierten Modell zu dieser einen Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde wird von Ihnen erwartet:

- sich mit der lutherischen Tradition der Gemeinde zu identifizieren;
- neben Deutsch auch auf Englisch zu predigen und die Bereitschaft Afrikaans zu lernen;
- kreativ an der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten und dabei die multikulturelle Identität der Gemeinde zu fördern;
- mit Kollegen und dem Kirchenvorstand gut und vertrauensvoll als Team zusammenzuarbeiten;

- die Konfirmanden- und Jugendarbeit wahrzunehmen und Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen.

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeinde-pfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2041** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (Tel. 0511/2796-235 oder Ruth.Guetter@ekd.de) und Herr Torsten Böhmer M.A., (Torsten.Boehmer@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.Personal@ekd.de**

Stellenausschreibung Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

organisiert Friedensdienste und Begegnungsprogramme in Europa, den USA und Israel. Die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und den Folgen ist für die Organisation seit 1958 Motiv und Verpflichtung für konkretes Handeln in der Gegenwart. ASF-Freiwillige begleiten in den Projektländern alte Menschen, Überlebende der Schoa und ihre Nachkommen. Sie unterstützen sozial Benachteiligte sowie Menschen mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen und engagieren sich in antirassistischen Initiativen oder Projekten der historisch-politischen Bildung. Diese Arbeit wird zu fast zwei Dritteln aus Spenden und Kollekten finanziert.

Zum **1. April 2013** suchen wir eineN

GeschäftsführerIn.

Ihre Aufgaben:

- Gesamtverantwortung für die Arbeit des Vereins gegenüber dem Vorstand.
- Umsetzung der von Vorstand und Mitgliedern beschlossenen Ziele.
- Präsentation der Anliegen von ASF bei Politik, Kirchen, Medien und in der Öffentlichkeit.
- Verantwortung für die finanzielle Situation von ASF.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit von ASF.
- Förderung und Entwicklung der Managementinstrumente.

Ihr Profil:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Gute theologische Kenntnisse und Ausdrucksfähigkeit.
- Profunde Kenntnis der (Kirchen-) Geschichte des Nationalsozialismus und seinen Folgen national und international.
- Erfahrung und Kompetenz in Personalführung und Organisationsentwicklung.
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse.
- Konzeptionsstärke und Organisationstalent.
- Kreativität und Eigenständigkeit.
- Begeisterungsfähigkeit und eine hohe kommunikative Kompetenz.
- Mündliche und schriftliche Präsentationsstärke.
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit.
- Sehr gute Kenntnisse in Englisch und möglichst einer weiteren Fremdsprache.
- Mitgliedschaft in einer ACK Kirche.

Was Sie erwarten dürfen:

- Eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in einer anerkannten, international tätigen NGO.
- Ein spannendes politisches und kirchliches Umfeld mit einer hohen Anerkennung für die Arbeit von ASF.
- Die Möglichkeit, gemeinsam mit einem engagierten und kreativen Team in der Berliner Geschäftsstelle und den elf angeschlossenen Büros in den Projektländern neue Potenziale zu erschließen.
- Eine auf 5 Jahre befristete Anstellung in Anlehnung an TVöD Gruppe 14 mit der Option einer Verlängerung.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 30. November 2012** per E-Mail in **einer** PDF-Datei an stuewe@asf-ev.de oder postalisch an Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Frau Claudia Stüwe, Auguststraße 80, 10117 Berlin. Bewerbungsunterlagen werden nur mit frankiertem Rückumschlag zurückgesendet.

Eine Stellenbeschreibung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.asf-ev.de.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Herr Carsten Lindner ist mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

ausgeschieden. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

H a n n o v e r, den 19. Oktober 2012

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der FORD-Rahmenvertrag: Sparen mit neuen Modellen und Bestsellern

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

Modellbeispiele:

Ka: **20 - 32 %**
Das beliebte Modell für die mobile Pflege. Sonderangebote verfügbar!

B-MAX: **20 - 28 % - NEU**
Mit innovativer Panorama-Schiebetür!

Transit Custom: **20 - 37 % - NEU**
Auf der Fachmesse IAA zum „Van of the Year 2013“ gekürt!

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Konditionen für Einrichtungen sowie Mitarbeiter (bei 2/3 dienstlicher Nutzung).

Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Oktober 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover